

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften
Urheber/in:	Thomas Noack
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	11. Juni 2020
Dringlichkeit:	—

Gemäss den dem Statusbericht Klima - Handlungsfelder in Basel-Landschaft (Vorlage 2020/190) zugrundeliegenden Klimaszenarien ist davon auszugehen, dass die Maximaltemperaturen und die Zahl der Hitzetage und der Tropennächte in den kommenden Jahren steigen werden. Der Bericht erwähnt den Hitze- bzw. Wärmeineleffekt (urban heat island) in Agglomerationen und Städten und die damit verbundene sinkende Lebensqualität und negative gesundheitliche Auswirkungen.

Unter dem Titel Klimaanpassung sind Massnahmen zur Durchgrünung des Siedlungsraums, zur Beschattung und zur Reduktion der Versiegelung unter Fachleuten unbestritten (siehe z.B. Arbeitshilfe des ARE, Klimawandel und Raumentwicklung aus dem Jahr 2013). So leisten durchgrünte Plätze, Gärten und Vorgärten mit möglichst vielen schattenspendenden Pflanzen und möglichst vielen unversiegelten Flächen einen wichtigen Beitrag zur lokalen Reduktion der Sommerhitze in den dicht besiedelten Ortschaften. Insbesondere gilt dies auch für den Strassenraum, der als meist versiegelte Hartfläche einen grossen Beitrag zur lokalen Wärmeentwicklung leistet. Dabei sind den Aspekten der Schattenbildung durch grössere Bäume und einer Reduktion der Temperatur durch Verdunstung der Pflanzen besondere Beachtung zu schenken. Während die Gemeinden und der Kanton selber für die Gestaltung des öffentlichen Strassenraums zuständig sind, bestehen Defizite in Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden in Bezug auf die privaten, an den Strassenraum angrenzenden Bereiche.

Eine kürzlich erschienene Masterarbeit an der ETH Zürich zum Thema „Qualität für das Wohnumfeld“ ** hat die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft untersucht. Obwohl viele Gemeinden den Umgebungsplan zur Überprüfung qualitativer Anforderungen an das Wohnumfeldes als wichtig einstufen, kann die Gemeinde diesen nicht als erforderliches und verbindliches Dokument im Baugesuchsverfahren einfordern. Es fehlt die gesetzliche Grundlage, damit die Gemeinde im kommunalen Reglement die Einreichung eines Umgebungsplans oder anderer Unterlagen festlegen kann.

Eingriffe durch die Gemeinden in die Umgebungsgestaltung von Bauten sind ein sensibles Thema, greift doch damit die öffentliche Hand in die Eigentums- und die Gestaltungsfreiheit der Besitzschaften ein. Demgegenüber steht nun aber ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an zusätzlichen Massnahmen, um eine hohe Durchgrünung des Siedlungsraums sicherzustellen und damit neben einem Beitrag zur Biodiversität und zur Siedlungsökologie auch die sommerliche Wärmeentwicklung abzumindern.

Im Strassenraum ist mit der Festlegung von Baulinien das öffentliche Interesse an der Gestaltung des erweiterten Strassenraums bereits manifest. Die Baulinien sichern den Raum neben den Strassen vor einer Bebauung. Dieser Bereich könnte auch genutzt werden, indem die Gemeinden hier im öffentlichen Interesse der Reduktion der Hitze- bzw. Wärmeinseln Vorschriften zur Gestaltung des erweiterten Strassenraums erlassen können.

Hierfür müsste gemäss der erwähnten Masterarbeit ** das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und die Raumplanungsverordnung (RBV) mit einer Bestimmung ergänzt werden, die es den Gemeinden erlaubt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen verbindlichen Umgebungsplan einzufordern. Auf dieser Rechtsgrundlage könnten die Gemeinden in ihren Zonenreglementen Kriterien zur Beurteilung der Umgebungspläne festlegen, welche die privaten Interessen, wie Zufahrt, Parkierung und die öffentlichen Interessen, wie z.B. einen Grünflächenanteil, einen Anteil unversiegelter Flächen oder besondere Vorschriften zur Bepflanzung berücksichtigen.

Ich bitte den Regierungsrat das RBG und die RBV mit den notwendigen Bestimmungen zu ergänzen, damit die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren verbindliche Umgebungspläne einfordern können.

** Stucki Oliver (2019): Qualität für das Wohnumfeld! Vorschläge für eine bessere rechtliche Verankerung im Kanton Basel-Landschaft. Thesis im MAS-Programm in Raumplanung ETH Zürich.

Liestal, 11. Juni 2020

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch